



ELEKTRONISCHER BRIEF

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
www.add.rlp.de

08. Apr. 2020

Per EPoS:

An alle
Schulen in Rheinland-Pfalz

FAQ zur Stornierung von Schulfahrten

1. Gelten die Regelungen auch für das Schuljahr 2020/21?

Die bisher getroffenen Erstattungsregelungen gelten nur für das Schuljahr 2019/20. Eine Aussage zur Kostenübernahme bei jetzt oder später erfolgender Stornierung von Schulfahrten betreffend das Schuljahr 2020/21 kann daher nicht getroffen werden.

2. Welches Konto soll angegeben werden, wenn kein Schulkonto besteht?

Praktischerweise sollte das (private) Konto der Lehrkraft angegeben werden, die die betreffende Schulfahrt organisiert hat. Sofern mehrere Personen in Vorlage getreten sind, ist dennoch immer nur ein Konto anzugeben. Der/die Kontoinhaber/in muss dann die Verteilung der erstatteten Kosten im Einzelnen übernehmen.

3. Müssen Original-Unterschriften auf dem Antragsformular vorhanden sein?

Sofern aufgrund der derzeitigen Situation die Unterschrift der Lehrkraft, die die Schulfahrt leitet, nur in eingescannter Form auf dem Antragsformular vorhanden ist, ist dies ausreichend, sofern die Originalunterschrift der Schulleitung die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt.

4. Muss für jede Klassenfahrt einer Schule ein eigener Antrag ausgefüllt werden?

Ja, für jede Klassenfahrt ist ein gesonderter Antrag unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen.

5. Ich habe bereits einen Antrag per E-Mail gestellt – reicht das?

Nein, um das Verfahren einheitlich zu halten, muss jeder Antrag mit dem vorgesehenen Antragsformular unter Beifügung der notwendigen Unterlagen erfolgen (s. hier: <https://add.rlp.de/de/themen/schule/corona/>).

6. Werden auch die Stornokosten eintägiger Ausflüge/Fahrten erstattet?

Die jetzt getroffenen Regelungen beziehen sich nur auf mehrtägige Fahrten.

7. Gelten die Regelungen auch für Privatschulen?

Die Erstattungsregelungen gelten auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen.

8. Werden auch Stornokosten von schulischen Veranstaltungen oder sonstigen schulischen Projekten übernommen?

Die Regelung zur Erstattung von Stornokosten bezieht sich nur auf Schul-, Klassenfahrten und mehrtägige Exkursionen.

9. Was ist, wenn es sich um eine über das DFJW, DPJW oder Erasmus+ organisierte Fahrt handelt?

In diesem Fall klären Sie bitte erst, ob eine Erstattung der Stornokosten über diese Organisationen möglich ist.

10. Sind die AGB der Reiseveranstalter weiterhin gültig und zu beachten?

Ja, die AGB und die darin getroffenen Regelungen sind – auch seitens der Reiseveranstalter – weiterhin zu beachten und vor Einreichung des Antrags durch die Schule zu prüfen. Die Erstattungsregelungen seitens des Landes führen in der Regel nicht zu einer 100% igen Erstattung der ursprünglichen Reisekosten. Dies kann nur in absoluten Ausnahmefällen (z.B. bei sehr kurzfristiger Stornierung) überhaupt der Fall sein.

11. Werden auch die Kosten für eine Reiserücktrittsversicherung übernommen?

Ja, Kosten für eine im Rahmen der Organisation der Klassenfahrt für alle Teilnehmenden abgeschlossene Reiserücktrittsversicherung werden im Rahmen der Erstattung von Stornokosten ebenfalls erstattet.

12. Wie ist vorzugehen, wenn die Frist für die Zahlung der Stornokosten abläuft, bevor eine Erstattung seitens des Landes erfolgt?

Es ist seitens der Schulen unter Hinweis auf das laufende Antrags- und Erstattungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die Zahlungsfrist verlängert wird.

13. Bis wann sind die Anträge einzureichen?

Es gibt keine Ausschlussfrist für die Einreichung der Anträge. Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, sollte der Antrag eingereicht werden, um eine zügige Zahlungsabwicklung zu erreichen. Sofern aufgrund der Umstände im Einzelfall die begründete Aussicht besteht, dass eine spätere Stornierung zu geringeren Stornokosten führt, kann hier seitens der Schule nach eigenem Ermessen abgewartet werden (z.B. erwartete Ausweitung der Kulanzregelungen der Deutschen Bahn auch auf den Zeitraum nach dem 30. April).